

A	5.01
	Seite 1

Gebietsänderungsvertrag

Die Gemeinde Langförden wird im Zuge der Neugliederung der Gemeinden im Raume Vechta/ Cloppenburg -Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden im Raume Vechta/Cloppenburg vom 11. Februar 1974 (Nds. GVBl. Nr. 6 Seite 81) - am 1. März 1974 in die Stadt Vechta eingegliedert. Die Stadt Vechta schließt daher gemäß § 19 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung mit der Gemeinde Langförden folgenden Gebietsänderungsvertrag:

§ 1

Rechtsnachfolge

Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Langförden ist am 1. März 1974 die Stadt Vechta. Sie tritt in alle Rechte und Pflichten ein.

§ 2

Förderung der eingegliederten Gebiete

Die Stadt Vechta verpflichtet sich, die eingegliederten Gebiete nach Kräften zu entwickeln und zu fördern, insbesondere Verfahren zur Aufstellung von Bebauungsplänen fortzuführen, soweit dieses mit dem Bundesbaugesetz vereinbar ist.

§ 3

Ortsteile

Die eingegliederte Gemeinde Langförden führt neben dem Namen der Stadt Vechta den bisherigen Namen als Ortsteilnamen weiter. Ihre Orts- und Heimatgeschichte, auch die der Bauerschaften soll lebendig bewahrt bleiben.

A	5.01
	Seite 2

Das Gebiet der eingegliederten Gemeinde wird künftig bezeichnet als

Stadt Vechta/Ortsteil Langförden.

Das der eingegliederten Gemeinde Langförden verliehene Wappen und die Gemeindefarben dürfen innerhalb der bisherigen Gemeinde Langförden als örtliches Symbol weitergeführt werden.

§ 4

Ortschaften

Die eingegliederte Gemeinde Langförden wird als Teil der Stadt Vechta als eine Ortschaft eingerichtet, soweit es die Niedersächsische Gemeindeordnung zuläßt. Das Nähere bestimmt die zu erlassende Hauptsatzung der Stadt Vechta, in der auch der Aufgabenkatalog, wie er im Runderlass des MI vom 7. Februar 1972 (Nds. MBl. Seite 244) aufgeführt ist, nach Möglichkeit aufgenommen werden soll.

§ 5

Ortsrecht

Im Gebiet der eingegliederten Gemeinde Langförden gilt das am 28. Februar 1974 gültige Ortsrecht bis zum 31. Dezember 1974 fort. Nach Ablauf dieser Frist tritt, soweit bis dahin noch kein einheitliches Ortsrecht geschaffen ist, das Ortsrecht der jetzigen Stadt Vechta in der gesamten Stadt Vechta in Kraft.

Die im Vermögenshaushalt der Haushaltssatzung 1974 der Gemeinde Langförden enthaltenen Festsetzungen werden ausgeführt.

Abweichend von der Regelung in Absatz 1 bleiben für das Gebiet der eingegliederten Gemeinde Langförden die für Gebiete der eingegliederten Gemeinde geltenden rechtsverbindlichen Bebauungspläne - vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die Stadt Vechta unbefristet in Kraft.

§ 6

Realsteuerhebesätze

In der Gemeinde Langförden sind für das Haushaltsjahr 1974 folgende Realsteuerhebesätze festgelegt:

Grundsteuer A	195 v.H.
Grundsteuer B	200 v.H.
Gewerbsteuer nach Ertrag und Kapital	270 v.H.

Diese Realsteuerhebesätze bleiben bis zum 31. Dezember 1974 unverändert.

Der Hebesatz der Gewerbsteuer noch Ertrag und Kapital soll

für das Haushaltsjahr 1975	300 v.H.
und für das Haushaltsjahr 1976	325 v.H.

betragen.

Ab 1. Januar 1977 gelten für das gesamte Stadtgebiet einheitliche Gewerbsteuerhebesätze.

Das Mehraufkommen aus dem Unterschied der Hebesätze Grundsteuer A von 200 v.H. zu 300 v.H. wird ab 1. Januar 1975 anteilig den Realverbänden (Wegegenossenschaften) für die Unterhaltung und den Neubau von Straßen und Wegen zur Verfügung gestellt.

§ 7

Sicherung des Bürgerrechts

Zur Sicherung des Bürgerrechts für die Einwohner wird bestimmt, daß die Dauer der Wohnung oder des Aufenthalts in der eingegliederten Gemeinde Langförden auf die Dauer der Wohnung oder des Aufenthalts in der Stadt Vechta angerechnet wird.

A	5.01
	Seite 4

§ 8

Realverbände

Realverbände bleiben in ihren jetzigen Grenzen bestehen und verwalten sich nach dem Niedersächsischen Realverbandsgesetz selbst. Die Jagdbezirke bleiben vorbehaltlich der Genehmigung der unteren Jagdbehörde in ihren gegenwärtigen Grenzen bestehen.

§ 9

Freiwillige Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr Langförden bleibt bestehen. Der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr führt die Bezeichnung "Ortsbrandmeister". Das Nähere über Aufgaben und Organisation der Freiwilligen Feuerwehr regelt die vom Rat der Stadt Vechta zu erlassende Satzung.

§ 10

Schulangelegenheiten

Die bisherige katholische Volksschule in Langförden bleibt als Grundschule bestehen.

§ 11

Verwaltung

Die Übernahme der Beamten, Angestellten und Arbeiter richtet sich nach den gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen. Die Stadt Vechta verpflichtet sich zur Übernahme des Personalbestandes.

In Langförden soll zunächst eine Verwaltungsstelle verbleiben. Die Verwaltungsstelle wird aufgehoben, sobald es der Rat der Stadt Vechta mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließt.

A	5.01
	Seite 5

§ 12

Interimsrat und Neuwahlen

Der Tag der Neuwahl des Rates wird durch das Land bestimmt.

Bis zur ersten Sitzung des neugewählten Rates gilt ab 1. März 1974 folgende Regelung:

Der Rat der Stadt Vechta wird durch 8 Ratsmitglieder der Gemeinde Langförden erweitert, so daß die Zahl der Ratsmitglieder insgesamt 41 beträgt. Die in den Stadtrat Vechta zu entsendenden Ratsmitglieder werden vom Gemeinderat Langförden bestimmt.

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Vechta wird durch 2 Ratsmitglieder der Gemeinde Langförden erweitert, sodass die Zahl der Beigeordneten 10 beträgt.

Die in den Verwaltungsausschuss der Stadt Vechta zu entsendenden Ratsmitglieder werden vom Gemeinderat Langförden bestimmt.

Die nach den §§ 51 und 53 der Niedersächsischen Gemeindeordnung für die Stadt Vechta gebildeten Fachausschüsse bleiben bestehen. Sie werden durch 1 Ratsmitglieder der eingegliederten Gemeinde Langförden erweitert. Das gilt nicht für den Umlegungsausschuss. Die in die Ausschüsse der Stadt Vechta zu entsendenden Ratsmitglieder werden vom Gemeinderat Langförden bestimmt.

§ 13

Zuständigkeit für die Bildung von

gemäß § 7 NKWG

Der Interimsrat (§ 12) ist zuständig für die Festlegung der Wahlbezirke (§ 76 Abs. 6 NKWO).

A	5.01
	Seite 6

§ 14

Revisionsklausel

Die Vorschriften dieses Vertrages kann der Rat der Stadt Vechta mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder durch Beschluss ändern oder aufheben.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, behält der Vertrag im übrigen seine Gültigkeit. Soweit erforderlich, trifft der Rat der Stadt Vechta eine Neuregelung, die dem beabsichtigten Zweck möglichst nahe kommt.

§ 15

Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt zusammen mit dem Neugliederungsgesetz am 1. März 1974 in Kraft.

S t a d t V e c h t a

Vechta, den 19. Februar 1

Möller
Bürgermeister

Lienesch
Stadtdirektor

Gemeinde Langförden

Langförden, den 18. Februar 1974

Böckmann
Bürgermeister

Krogmann
Gemeindedirektor

A	5.01
	Seite 7

Der zwischen der Stadt Vechta und der Gemeinde Langförden abgeschlossene Gebietsänderungsvertrag vom 18.02.1974/19.02.1974 wird hiermit gemäß § 19 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung genehmigt.

Vechta, den 20.02.1974

Landkreis Vechta

L.S.

Bitter

(Amtsblatt für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Oldenburg Nr. 9 vom 28.02.1974, Seite 131)

